

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. April 2019

### **299. Kirchenordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich (Teilrevision; Genehmigung)**

Gemäss § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) bedarf die Kirchenordnung der Christkatholischen Kirche der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Genehmigung beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle, weshalb sie zu erteilen ist, wenn die Überprüfung die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Kirchenordnung ergibt. Allfällige Mängel werden dadurch nicht geheilt.

Die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich beschloss am 21. Juni 2018, die Kirchenordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich vom 30. Juni 2009 (LS 183.10) zu revidieren. Die Genehmigung der revidierten Kirchenordnung durch den Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz erfolgte am 2. November 2018. Mit Eingabe vom 27. November 2018 ersucht die Kirchenpflege der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich darum, die Änderung der Kirchenordnung zu genehmigen. Mit der Revision der Kirchenordnung erliess die Kirchgemeindeversammlung auch das Personalreglement der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich. Dieses Reglement unterliegt nicht der Genehmigung durch den Regierungsrat, um welche die Kirchenpflege mit Eingabe vom 27. November 2018 ersucht.

Die Änderung der Kirchenordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich war einerseits nötig geworden, weil Anpassungen an das übergeordnete Recht – insbesondere das revidierte Kirchengesetz und das neue Gemeindesgesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1) – vorgenommen werden mussten. Das neue Gemeindesgesetz hat einzelne Bereiche, wie beispielsweise das Initiativrecht, in das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) übertragen, und es ist der Abschnitt über die Rechnungsprüfungskommission neu gefasst worden. Entsprechend sind die Verweise auf diese Gesetze in der Kirchenordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich angepasst worden.

Am 1. April 2018 trat sodann das revidierte Kirchengesetz in Kraft. Für die Christkatholische Kirchgemeinde ist in diesem Zusammenhang insbesondere von Bedeutung, dass mit dem revidierten Kirchengesetz die §§ 113–118 GPR aufgehoben wurden. Gemäss § 13 Abs. 1 KiG erfolgt die Wahl der Pfarrerinnen bzw. der Pfarrer an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung. Die früher für bestimmte Fälle vorgesehene Urnenwahl ist somit nicht mehr zwingend. Für die Christkatholische

Kirchgemeinde Zürich, die das gesamte Kantonsgebiet und damit viele politische Gemeinden umfasst, obwohl sie zahlenmässig verhältnismässig klein ist, wäre eine Urnenwahl unangemessen. Die Kirchenordnung wird daher dahingehend angepasst, dass die Wahl der Pfarrer und Pfarrerrinnen in Zukunft ausschliesslich in der Kirchengemeindeversammlung erfolgt.

Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, die Anzahl der Mitglieder der Kirchenpflege zu verringern. Die Kirchenpflege zählt heute neun Mitglieder, was angesichts der Grösse der Gemeinde und der Schwierigkeit, Amtsträger zu finden, zu viel ist. Neu wird die Kirchenpflege mindestens fünf Mitglieder umfassen.

Die Änderung der Kirchenordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Kirchengemeindeversammlung am 21. Juni 2018 beschlossene Änderung der Kirchenordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an die Kirchenpflege der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich, Augustinerhof 8, 8001 Zürich, sowie an die Staatskanzlei und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**